

# Marktordnung

## Weihnachtsmarkt

### Geislingen an der Steige

Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 2013 hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 23. Oktober 2013 folgende

#### **Marktsatzung**

erlassen:

##### **§ 1 Allgemeines**

1. Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2013 wird der Geislinger Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2013 von der Stadt veranstaltet.
2. Gegenstand des Weihnachtsmarkts sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug auf Weihnachten aufweisen. Randsortimente in geringem Umfang, die den Charakter den Markt nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Die zugelassenen Waren müssen an Ort und Stelle zur tatsächlichen Übergabe an den Kunden bereit liegen. Ein Verkauf nach Muster oder nach Katalog sowie das Anbieten von Leistungen sind nicht statthaft.
3. Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Freitag vor dem 03. Advent und endet am Sonntag, 3. Advent.
4. Die Öffnungszeiten sind Freitag und Samstag von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr und Sonntag von 11:00 bis 19:00 Uhr.
5. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten. Während der Öffnungszeiten müssen Verkaufsstände und Fahrgeschäfte in Betrieb sein.
6. Der Marktbereich umfasst den Bereich der Helfensteinstraße/Rosenstraße von der Einmündung der Hauptstraße bis zum Büro- und Kulturhaus in der MAG.
7. Das Dienstleistungsrecht der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, EU Ausländern eine Bewerbung zu ermöglichen und ein neutrales und transparentes Verfahren bei der Bewerberauswahl anzuwenden. Eröffnung, Kriterien und Ablauf des Vergabeprozesses sind angemessen bekannt zu machen. Die Stadt Geislingen an der Steige wählt hierzu den Weg über die Veröffentlichung der Marktordnung in ihrem Internetauftritt.

8. Die Stadt Geislingen an der Steige kann Verkaufsstände gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist es Sache der Marktleute dafür Sorge zu tragen, einen Verkaufsstand, der den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, bereit zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines Marktstandes durch die Stadt besteht nicht.
9. Die Standplätze werden von der Stadt Geislingen an der Steige zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Marktes.

## **§ 2** **A n t r a g**

1. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt durch Überlassung eines Standplatzes setzt einen schriftlichen Antrag bei der Stadt Geislingen an der Steige, Fachbereich 4 – Bürgerservice, Marktbehörde, voraus. Der Antrag wird auf Anfrage zugeschickt oder kann über die Homepage der Stadt Geislingen heruntergeladen werden. Dieser kann frühestens am 1. Januar und spätestens am 31. Oktober des entsprechenden Jahres gestellt werden. Maßgeblich ist der Zugang bei der Stadt. Der Antrag kann auch über die „Einheitliche Stelle“ gemäß § 6b GewO gestellt und abgewickelt werden.

Dem Antrag soll ein farbiges Bild des Verkaufsstandes hinzugefügt sein.

2. Zum Verkauf zugelassen werden in Konkretisierung des Gegenstands der Festsetzung folgende Waren:
  - Geschenkartikel
  - Schmuck
  - Christbaumschmuck
  - Weihnachtsdekoration
  - weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
  - Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
  - Wachsprodukte
  - Duftstoffe
  - Klangspiele
  - kunstgewerbliche Artikel
  - Süßwaren
  - Bastelarbeiten
  - Genussmittel
  - Winterbekleidung
3. Ergänzend zu Nr. 2 werden auch Imbissstände, Getränkestände und Kinderfahrgeschäfte (Karussell) zugelassen. Die Abgabe von zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle obliegt den zugelassenen Anbietern von Speisen und Getränken. Das wesentliche Angebot der Getränkestände muss aus Heißgetränken bestehen.

4. Unbeschadet des § 3 kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
- der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist
  - das Warenangebot nicht dem § 2 Nr. 2 der Marktordnung entspricht.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

1. Die Stadt Geislingen an der Steige entscheidet anhand des Kriteriums der Attraktivität über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt.
2. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen.
3. Einem Antragsteller kann nur ein Verkaufsstand zugewiesen werden. Das gilt nicht, sofern mehr Standplätze zur Verfügung stehen als Bewerbungen vorliegen.

### **§ 4 Zuweisung**

1. Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 2 erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Marktbehörde. Die Zuweisung ist befristet für die Dauer der Veranstaltung des jeweiligen Jahres. Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bewerbungsende entschieden.
2. Größe und Standort des Standplatzes werden im Bescheid bestimmt. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis genutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt die Marktbehörde, den Platz für Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs ist die Marktbehörde berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung geltend gemacht werden kann.
3. Die Zuweisung erfolgt widerruflich. Sie erlischt:
  - bei natürlichen Personen, wenn der Inhaber stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt,
  - bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,

- wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

Sie kann widerrufen werden, wenn:

- der Verkaufsstand oder das Fahrgeschäft während der Öffnungszeiten nicht betrieben wird,
- der Inhaber, Beauftragte oder sein Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen hat,
- das festgelegte Entgelt nicht fristgerecht oder nicht vollständig entrichtet ist,
- die Anordnungen des Marktpersonals wiederholt missachtet werden.

## § 5

### A u f - u n d A b b a u

1. Bei den Auf- und Abbautätigkeiten gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Marktkollegen, Passanten, Anwohner und Anlieger nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Der Aufbau der Verkaufsstände muss in der Woche vor Marktbeginn erfolgen. Der Aufbau und alle vorbereitenden Tätigkeiten sind spätestens mit Marktbeginn abzuschließen. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) sollen Auf- und Abbautätigkeiten nicht erfolgen. Ausnahmen von der zugelassenen Aufbauzeit bedürfen der Genehmigung, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird. Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Marktende zu erfolgen und soll am Dienstag der darauffolgenden Woche um 14:00 Uhr abgeschlossen sein.

## § 6

### S t a n d g e b ü h r

1. Die Standgebühr bemisst sich nach der Standlänge und dem jeweiligen Angebot. Für gemeinnützige Anbieter gilt eine reduzierte Gebühr zuzüglich der evtl. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. In der Standgebühr sind die Stromgebühren pauschal für alle drei Tage enthalten.

Die Gebühr beträgt:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) für Anbieter von Speisen und Getränken    | 70,00 € je lfd. Meter      |
| b) für Anbieter von sonstigen Artikeln/Waren | 40,00 € je lfd. Meter      |
| c) für Anbieter von Kinderfahrgeschäften     | 40,00 € je lfd. Meter      |
|  | (Grundlage Durchmesser)    |
| d) für gemeinnützige Anbieter                | 35,00 € bis 2 m Standlänge |
| e) für gemeinnützige Anbieter                | 60,00 € von 2 bis 4 m      |
|  | Standlänge                 |

2. Für von der Stadt zur Verfügung gestellten Verkaufshäuschen und -ständen wird für die Dauer des Weihnachtsmarktes eine Miete erhoben. Die Miete bemisst sich nach der Länge der Häuschen und Stände und beträgt:

a) abschließbares Markthäuschen bis 2,5 m Länge	50,00 €
b) abschließbares Markthäuschen über 2,5 m Länge bis 4 m Länge	80,00 €
c) nicht abschließbare Marktstände	60,00 €
3. Die Höhe und Fälligkeit der Standgebühr sowie die eine evtl. anfallende Standmiete wird in einer Rechnung festgestellt. Die Gebühr ist im bargeldlosen Zahlungsverkehr auf das Konto der Stadt Geislingen an der Steige unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn zu überweisen. Die Bankverbindung der Stadt ist dem Gebührenbescheid zu entnehmen.

## **§ 7 V e r k a u f s s t ä n d e**

1. Im Interesse eines attraktiven und ansprechenden Gesamtbildes des Weihnachtsmarkts sind die Verkaufsstände weihnachtlich zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung ist anzubringen. Die Installierung einer impulsgesteuerten Beleuchtung ist nicht gestattet.
2. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig angeordnet sein. Davon abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig. Aufbauten und Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen die Oberfläche und den Untergrund der Straßen und Plätze nicht beschädigen. Sie dürfen im Übrigen nicht an baulichen Anlagen, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- und Energieeinrichtungen befestigt werden.
3. Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten und weihnachtlich zu verkleiden. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung mit Einbruch der Dunkelheit einzuschalten und jeweils bis zum Ende der Öffnungszeit eingeschaltet zu lassen. Werbeträger jeglicher Art sind nicht zulässig.
4. Es bleibt ausschließlich den Imbiss- und Getränkeständen vorbehalten, außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Abstellmöglichkeiten zum Verzehr vorzuhalten und Schirme zu positionieren. Sitzgelegenheiten sind nicht gestattet. Die Schirme dürfen nur bei Niederschlag geöffnet werden.
5. Neben und vor den Verkaufsständen ist die Lagerung von Gegenständen (z.B. Abfallsäcke, Gasflaschen, Kartonage) nicht gestattet.
6. Marktstände dürfen nur mit Flüssiggasheizungen und unter Beachtung der als Anlage beigefügten Vorschriften zur Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen beheizt werden.

## **§ 8 Reinigung und Abfallbeseitigung**

1. Die allgemeine Reinigung des Marktgeländes wird von der Stadt Geislingen an der Steige wahrgenommen. Mülltonnen werden an den von der Marktbehörde bestimmten Stellen aufgestellt und in regelmäßigen Zyklen durch die Stadt Geislingen an der Steige geleert.
2. Jeder Standinhaber hat den Verkehrsbereich unmittelbar um seinen Verkaufsstand sauber zu halten. Von dieser Verpflichtung erfasst sind das Zusammenkehren von Papier, Servietten, Zigarettenstummeln u.ä. sowie die Beseitigung von Eis und Schnee und das Abstreuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Der Müll ist zu sammeln und vom Standinhaber mitzunehmen und zu entsorgen. Das gilt auch für das Verpackungsmaterial.
3. Bei den Anbietern von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Die Anbieter von Speisen und Getränken, egal welcher Art, werden zur Nutzung des Spülmobils verpflichtet. Für die Nutzung des Spülmobils ist zusätzlich zur Standgebühr eine Nutzungspauschale i.H.v. 50,- € zu entrichten. Das Spülmobil wird von der Stadt Geislingen an der Steige zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Tassen und Gläser müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen. Die Reinigung der Trinkgefäße muss hygienisch einwandfrei durchgeführt werden bzw. erfolgt im Spülmobil.

## **§ 9 Sicherheit und Brandschutz**

Die Standinhaber haben in der Aufbauphase ihres Verkaufsstands sowie beim Betrieb desselben folgendes zu beachten bzw. zu gewährleisten:

- Sicherheitseinrichtungen, wie Gasschieber, Hydranten, Stromverteiler u.ä. dürfen nicht über- oder verbaut oder zugestellt werden. Eine ständige Zugriffsmöglichkeit hierzu muss gewährleistet sein.
- Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden haben die Stände, in denen mit offenem Feuer oder heißen Oberflächen umgegangen wird, mindestens einen Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B und C, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Bei Verwendung von heißem Fett ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereit zu stellen.
- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.

- Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Form zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen.
- Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Sie sind insbesondere mit ausreichendem Abstand nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen oder Gegenständen zu installieren.

## **§ 10 H a f t u n g**

Die Stadt Geislingen an der Steige übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art, die dem Standinhaber oder Dritten aufgrund der Benutzung des Verkaufsstands oder der umgebenden Verkehrsfläche entstehen. Für Schadenersatzansprüche haftet der Standinhaber in vollem Umfang. Er ist verpflichtet, hierzu eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren zeitliche Gültigkeit mindestens die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbaueiten erfasst.

## **§ 11 A l l g e m e i n e P f l i c h t e n**

1. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung. Danach sind die zum Verkauf bereit gehaltenen Waren mit den Preisen zu versehen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Die Preise müssen dem Produkt eindeutig zugeordnet sein und im Übrigen leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Für die Imbiss- und Getränkestände gilt in Sonderheit, dass die Preise in einem Preisverzeichnis anzugeben sind, das gut lesbar angebracht sein muss. Soweit Getränke verabreicht werden, muss dem Preis eine Mengenangabe zugeordnet sein.
2. Die Standbetreiber sind verpflichtet, sich über Vorhersagen des Deutschen Wetterdienstes zu informieren, ob Unwetterwarnung gegeben wird. Ist das der Fall, hat jeder Marktbesucher eigenverantwortlich alle losen oder beweglichen Bauteile oder Aufbauten zu fixieren bzw. abzuräumen. Schirme sind einzuklappen. Je nach Unwetterstärke sind die Verkaufstätigkeiten vorübergehend einzustellen. Im Übrigen steht es für solche Fälle im pflichtgemäßen Ermessen der Marktbehörde, Zeiten oder Öffnungszeiten der Veranstaltung vorübergehend abweichend zu regeln.
3. Es ist unzulässig
  - Waren im Umhergehen anzubieten,
  - Tonwiedergabegeräte in den Verkaufsständen zu verwenden. Die Marktbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen,

- das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern zu befahren,
  - Livemusik darzubieten oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abzuspielen. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne und die von der Marktbehörde im Einzelfall genehmigten musikalischen Aktivitäten.
  - Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) zu verteilen oder Plakatwerbung zu betreiben.
4. Die Aufsicht über den Weihnachtsmarkt wird vom Marktpersonal der Stadt Geislingen an der Steige ausgeübt. Marktbesucher, Besucher oder sonstige Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Marktpersonals Folge zu leisten.
  5. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden darf.
  6. Die Standinhaber sind bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal verpflichtet, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

Mit Geldbußen bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren und/oder Gegenstände entgegen § 1 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 2 anbietet;
2. entgegen § 1 Ziffer 5 seinen Verkaufsstand nicht während der Öffnungszeiten geöffnet hat;
3. entgegen § 2 Ziffer 3 Speisen und/oder Getränke ohne Zulassung vertreibt oder anbietet;
4. entgegen § 5 auf das Rücksichtnahmegebot und die zeitlichen Vorgaben verstößt;
5. entgegen § 7 Ziffern 1 bis 3 einen Verkaufsstand betreibt, der nicht den Anforderungen dieser Marktordnung entspricht;
6. entgegen § 7 Ziffern 4 und 5 außerhalb des Verkaufsstandes Abstellmöglichkeiten, Schirme, Sitzgelegenheiten aufstellt und/oder Gegenstände lagert;
7. gegen die Vorschriften der Beheizung der Verkaufsstände nach § 7 Ziffer 6 verstößt;
8. gegen die Regelungen nach § 8 Ziffer 2 über die Reinhaltung sowie das Räumen und Streuen des Verkehrsbereiches verstößt;
9. gegen die Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 8 Ziffer 3 verstößt;
10. gegen die Regelungen über Sicherheit und Brandschutz nach § 9 verstößt;
11. entgegen § 11 Ziffer 3 Waren im Umhergehen anbietet;



12. entgegen § 11 Ziffer 3 ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte in den Verkaufsständen verwendet;
13. entgegen § 11 Ziffer 3 das Marktgelände während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen oder Zweirädern befährt,
14. entgegen § 11 Ziffer 3 ohne Genehmigung Livemusik darbietet oder im Wege der mechanischen Wiedergabe Musik abspielt.
15. entgegen § 11 Ziffer 3 Werbematerial (Broschüren, Flyer u.ä.) verteilt oder Plakatwerbung betreibt.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 23. Oktober 2013

Bürgermeisteramt

Wolfgang Amann  
Oberbürgermeister

# Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

## Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

### 1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 In Ständen dürfen maximal 2 gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flaschen eingesetzt werden. Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind zugelassene, gekennzeichnete, nichtbrennbare, abschließbare Flaschenschränke außerhalb des Standes zu verwenden. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5 mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.
- 1.4 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.5 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen**. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig.
- 1.6 Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.7 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.8 Anschlusschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.9 Es dürfen nur zugelassene Schläuche  $\varnothing$  8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstützen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.10 Bei Verwendung von Gasflaschenschränken - **zwingend bei mehr als 2 Gasflaschen** - ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

## 2 Betrieb

- 2.1 Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.3 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.4 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- 2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.7 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

## 3 Löschgeräte bei Verwendung von Gas:

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Friteusen	1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):  
 Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).